

**Verfügungsfonds
Aktives Stadtzentrum
„Mindener Straße – Nordbahn - Innenstadt“**

**Richtlinie der Stadt Bad Oeynhausen zur Vergabe von
Fördermitteln des Verfügungsfonds**

1. Fördergrundsätze und -ziele

Auf Grundlage der Ziffer 14 (s. Anlage 1) der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einen Verfügungsfonds ein.

Der Verfügungsfonds soll einen Beitrag zur Aktivierung privaten Engagements sowie zur Stärkung und Aufwertung der Bad Oeynhausener Innenstadt leisten. Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen Bürgerinnen und Bürger in die Innenstadtentwicklung eingebunden und kurzfristig lokale Projekte, Aktionen und Maßnahmen umgesetzt werden.

Die vorliegende Richtlinie stellt den formellen Rahmen für die Vergabe von Fördermitteln dar.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Fördermittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 8 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Fördergegenstand

Im Rahmen des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen realisiert werden, die nachweisbar einen nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet „Mindener Straße – Nordbahn - Innenstadt“ haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Stadtbereiche
- Maßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Attraktivierung und Belebung der Innenstadt
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich förderfähig sind Honorar-, Investitions- und Sachkosten.



Mit Mitteln der Städtebauförderung werden investitionsvorbereitende und investive Maßnahmen bezuschusst. Beispielhafte Maßnahmen sind:

3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung von investiven Maßnahmen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Wettbewerbe (z. B. Gründungswettbewerb)
- Gestaltungsleitfäden (z. B. für Schaufenster, Außengastronomie, Werbeanlagen)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Beratung von Immobilieneigentümern (z. B. Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung des Fördergebietes beitragen.

3.2 Investive Maßnahmen:

- Punktuelle Straßenumgestaltung (z. B. bauliche Gestaltung von Eingangssituationen)
- Umsetzung von Lichtkonzepten (z. B. Illumination stadtbildprägender Gebäude und Denkmäler)
- Kunstobjekte im öffentlichen Raum
- Anschaffung und Aufstellung von Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Müllbehälter)
- Bepflanzung/Begrünung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme, Aufbau von Info-Stelen

3.3 Außerhalb der Städtebauförderung können innerhalb des Verfügungsfonds auch folgende nichtinvestive Maßnahmen umgesetzt werden:

- Aufbau und Pflege einer Ladenflächendatenbank
- Durchführung Ladenflächenmanagement
- Serviceoffensive zur Kundenbindung, z. B. Lieferservice für Kunden
- Runde Tische und Foren
- Marketingaktionen und Veranstaltungen
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Fördergebietes beitragen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und dient dem Förderzweck.
- 4.2 Die Maßnahme befindet sich innerhalb des Fördergebietes „Mindener Straße – Nordbahn - Innenstadt“
- 4.3 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.



- 4.4 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Bad Oeynhausen abgestimmt und müssen bei der Verwaltung formal beantragt werden.
- 4.5 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die technische Umsetzbarkeit muss gewährleistet sein.

5. Förderausschluss

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 5.1 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferauftrages zu werten)
- 5.2 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind (Vermeidung Doppelförderung)
- 5.3 Maßnahmen und Aktionen, die der Gewinnerzielung dienen
- 5.4 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- 5.5 Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Bad Oeynhausen zuzuordnen sind
- 5.6 Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- 5.7 Reguläre Personalkosten des Antragstellers

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden.
- 6.2 Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Bad Oeynhausen.
- 6.3 Der Verfügungsfonds setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - 50 % Städtebaufördermittel (Bundes-, Landesmittel und kommunaler Eigenanteil der Stadt Bad Oeynhausen)
 - 50 % private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Bad Oeynhausen
- 6.4 Die unter Ziffer 3.3 genannten nicht-investiven Maßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Städtebauförderung finanziert werden.
- 6.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt.
- 6.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 200,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze)



- 6.7 Die maximale Förderhöhe je Maßnahme beträgt 5.000,00 EUR. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichen Interesse ist.
- 6.8 Mehrkosten der beantragten Maßnahme führen nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme und sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auszugleichen. Nachträgliche Zuschusserhöhungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 6.9 Sich aus der Maßnahme ergebende Einnahmen müssen im Antrag kenntlich gemacht werden und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht angegebene Einnahmen führen zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides.

7. Vergabegremium

- 7.1 Ein Vergabegremium, welches sich aus Vertretern der Stadt Bad Oeynhausen und deren Beauftragten sowie privaten Akteuren zusammensetzt, entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds.
- 7.2 Stimmrecht haben nur Mitglieder des Vergabegremiums. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 7.3 Für jedes ständige Gremiumsmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- 7.4 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadt Bad Oeynhausen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 7.5 Bei Entscheidungen über Projekte, in die Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen sind oder als Antragsteller fungieren, steht den Betroffenen kein Stimmrecht zu.
- 7.6 Maßgeblich für die Abfolge der Vergabe der Mittel ist die Antragsreife.

8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Antragstellergemeinschaften, wie z. B.:
 - Stadt Bad Oeynhausen
 - Einzelpersonen
 - Unternehmen
 - Vereine und Bürgerinitiativen
 - Gemeinnützige Träger
 - Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen



- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich bei der Stadt Bad Oeynhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, einzureichen. Es ist das Antragsformular der Stadt Bad Oeynhausen zu verwenden.
- 8.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung und Verortung der Maßnahme
 - Durchführungszeitraum
 - Detaillierte Kostendarstellung (Vorlage von mind. drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes; unter einem Wert von unter 500,- EUR netto kann darauf verzichtet werden)
 - Angabe zur Finanzierung
 - Schätzung der Höhe möglicher Einnahmen
 - Rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- 8.4 Die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Kostendarstellung (wirtschaftlichstes Angebot).
- 8.5 Der Zuschuss wird von der Stadt Bad Oeynhausen auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch einen förmlichen Zuwendungsbescheid gewährt.
- 8.6 Nach Eingang des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 8.7 Auf Antrag kann die Stadt Bad Oeynhausen dem Beginn einer Maßnahme vor Vorlage des Zuwendungsbescheides (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.8 Inhaltliche Änderungen und Abweichungen vom Maßnahmenplan sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen. Die Stadt Bad Oeynhausen prüft in der Folge, ob und in welchem Umfang eine Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds weiterhin erfolgen kann.
- 8.9 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Bad Oeynhausen innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis bestehend aus folgenden Unterlagen vorzulegen:
- Rechnungsbelege (im Original)
 - Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Quittungen)
 - Fotos
 - Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Förderzusage.
- 8.10 Die Mittelauszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen und Vorlage der Verwendungsnachweise im Rückerstattungsverfahren.



- 8.11 Zwischenzahlungen sollen nur gewährt werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich ist und nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.
- 8.12 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers kann der Zuwendungsbescheid durch die Stadt Bad Oeynhausen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- 8.13 Dem Letztempfänger der Fördermittel sind die bei der Weitergabe an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO NRW und VV LHO NRW, der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

9. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum. Für sonstige bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Die zweckentsprechende Nutzung und Neubeschaffung bei Verlust ist für diese Dauer durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit Beschlussfassung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung in der Sitzung am 16.03.2017 in Kraft getreten.



Anlage 1

FRL Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.



Anlage 2

Abgrenzung Fördergebiet „Mindener Straße – Nordbahn - Innenstadt“

